

**SEVEN UCITS**  
**Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts**  
**Gesellschaftssitz: 5 Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg**  
**Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S.) Luxemburg**  
**B 196158**  
**(die „SICAV“)**

---

**Mitteilung an die Aktionäre der Teilfonds**  
**SEVEN UCITS – SEVEN ABSOLUTE RETURN FUND (der „aufzunehmende**  
**Teilfonds“)**  
**SEVEN UCITS – SEVEN DIVERSIFIED FUND**  
**(der „aufnehmende Teilfonds“)**

24. Juni 2019

Vorbehaltlich der Berücksichtigung des nachstehend genannten Zeitraums von dreißig (30) Kalendertagen vor der Zusammenlegung sowie der Berücksichtigung von fünf (5) weiteren Werktagen vor dem Tag der Berechnung des anzuwendenden Umtauschverhältnisses hat der Verwaltungsrat (der „Verwaltungsrat“) der SICAV SEVEN UCITS beschlossen, den aufzunehmenden Teilfonds mit Wirkung zum 1. August 2019 (der „Stichtag der Zusammenlegung“) oder zu einem späteren Datum und einer anderen Uhrzeit, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden, mit dem aufnehmenden Teilfonds zusammenzulegen und die Aktionäre des aufzunehmenden und des aufnehmenden Teilfonds hierüber schriftlich zu informieren. Sollte der Verwaltungsrat einen späteren Stichtag der Zusammenlegung genehmigen, kann er ebenfalls die entsprechenden Änderungen in Bezug auf die anderen Kalenderelemente der Zusammenlegung, die er für angemessen hält, vornehmen.

Diese Mitteilung beschreibt die Folgen der geplanten Zusammenlegung auf Ihren aktuellen Besitz im Hinblick auf den aufzunehmenden Teilfonds und den aufnehmenden Teilfonds. Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Finanzberater in Verbindung, wenn Sie Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung haben. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken. Für eine spezifische Steuerberatung in Zusammenhang mit der Zusammenlegung müssen sich die Aktionäre mit ihrem Steuerberater in Verbindung setzen.

Der aufzunehmende Teilfonds und der aufnehmende Teilfonds, die nachstehend als die „zusammenzulegenden Teilfonds“ bezeichnet werden, haben die folgenden gemeinsamen Bedingungen der Zusammenlegung (die „Bedingungen der Zusammenlegung“) angenommen:

**1. Kontext der Zusammenlegung und Grund für die Zusammenlegung**

Die Zusammenlegung erfolgt im Bestreben des Verwaltungsrats zur Rationalisierung der luxemburgischen Produktpalette. Der Verwaltungsrat setzt seinen Ansatz zur Optimierung der Produktpalette fort, indem die bestehenden Produkte im Hinblick auf ihre Anlagestrategien, die Größe der Fonds, Skaleneffekte, Kosten, die Effizienz und die Anforderungen der Anleger überprüft werden. Das Ziel der Zusammenlegung besteht darin, das vom aufnehmenden Teilfonds verwaltete Vermögen zu steigern und von Skaleneffekten zu profitieren sowie, im Einklang mit den Anforderungen der Anleger, einen Schwerpunkt auf den internationalen Online-Vertrieb zu legen.

## 2. Zusammenfassung der Zusammenlegung

- (i) Die Zusammenlegung wird zwischen den zusammenzulegenden Teilfonds und gegenüber dritten Parteien zum Stichtag der Zusammenlegung wirksam und endgültig.
- (ii) Die Zusammenlegung der zusammenzulegenden Teilfonds erfolgt über die Aufnahme des aufzunehmenden Teilfonds in den aufnehmenden Teilfonds, wobei die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufzunehmenden Teilfonds gemäß Artikel 1(20)(a) des Gesetzes von 2010 über den Sachbeitrag sämtlicher Aktiva und Passiva des aufzunehmenden Teilfonds an den aufnehmenden Teilfonds übertragen werden. Im Zuge der Zusammenlegung wird der aufzunehmende Teilfonds zum Stichtag der Zusammenlegung ohne Liquidierung aufgelöst. Die Aktien des aufzunehmenden Teilfonds werden zum Stichtag der Zusammenlegung annulliert.
- (iii) Zur Umsetzung dieser Zusammenlegung ist keine Abstimmung der Aktionäre des aufnehmenden Teilfonds erforderlich.
- (iv) Die Zusammenlegung wird einen Monat im Voraus angekündigt, und die Aktionäre der zusammenzulegenden Teilfonds können ihre Aktien während einer Frist von 30 Kalendertagen vor der Zusammenlegung kostenlos zurückgeben (siehe Abschnitt 5 unten).
- (v) Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds, die mit der Zusammenlegung einverstanden sind und im Austausch für ihre Aktien des aufzunehmenden Teilfonds Aktien des aufnehmenden Teilfonds erhalten möchten, müssen am Stichtag der Zusammenlegung nichts unternehmen. Aktionäre, die zum Stichtag der Zusammenlegung Aktien des aufzunehmenden Teilfonds halten, erhalten automatisch Aktien der entsprechenden Aktienklasse des aufnehmenden Teilfonds und werden gemäß dem betreffenden Umtauschverhältnis im Austausch für ihre Aktien des aufzunehmenden Teilfonds zu Aktionären des aufnehmenden Teilfonds und ab diesem Zeitpunkt am Ergebnis des aufnehmenden Teilfonds beteiligt. Die Aktionäre erhalten nach dem Stichtag der Zusammenlegung sobald wie möglich ein Bestätigungsschreiben über die von ihnen am aufnehmenden Teilfonds gehaltenen Aktien. Weitere Informationen hierzu finden Sie im nachstehenden Abschnitt 5.
- (vi) Zeichnungs- und Umtauschanträge für Aktien des aufzunehmenden Teilfonds werden ab dem im nachfolgenden Abschnitt 6 genannten Versanddatum der vorliegenden Mitteilung nicht mehr angenommen oder bearbeitet.
- (vii) Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Aktien des aufnehmenden Teilfonds werden während des Zusammenlegungsprozesses, außer während des Zeitraums von fünf (5) Werktagen vor der Berechnung der relevanten Umtauschverhältnisse, nicht ausgesetzt.
- (viii) Weitere Aspekte des Zusammenlegungsverfahrens sind im nachstehenden Abschnitt 6 dargelegt.
- (ix) Der folgende Zeitplan bietet einen Überblick über die wichtigsten Schritte

der Zusammenlegung:

Versand der Mitteilung an die Aktionäre	24.06.2019
Frist für kostenlose Rücknahmen	24.07.2019
Aussetzungszeitraum von fünf (5) Werktagen	vom 25.07.2019 bis
Berechnung des Umtauschverhältnisses	zum 31.07.2019
	01.08.2019
Stichtag der Zusammenlegung	01.08.2019

### **3. Folgen der Zusammenlegung für die Aktionäre der zusammenzulegenden Teilfonds**

#### **a. Aufzunehmender Teilfonds:**

Für die Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds hat die Zusammenlegung zur Folge, dass diese Aktionäre ab dem Stichtag zu Aktionären des aufnehmenden Teilfonds werden.

Die Zusammenlegung dürfte auf die Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds außer einer leichten Erhöhung der Gebühren der betreffenden Aktienklassen keine wesentlichen negativen Folgen haben, und die Kosten der Zusammenlegung werden gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt 7 getragen.

Der Verwaltungsrat geht eher davon aus, dass die Aktionäre der zusammenzulegenden Teilfonds von der Zusammenlegung profitieren, indem diese die Investitionskapazitäten des aufnehmenden Teilfonds erhöht und dem Anlageverwalter ermöglicht, die Anlagen des aufnehmenden Teilfonds effizienter aufzuteilen.

Das Portfolio des aufzunehmenden Teilfonds wird vor dem Stichtag an die Anlagekriterien und -richtlinien des aufnehmenden Teilfonds angepasst, so dass es sich bei sämtlichen Vermögenswerten im Portfolio des aufzunehmenden Teilfonds vor dem Stichtag der Zusammenlegung um für den aufnehmenden Teilfonds zulässige Anlagen handelt.

Die Transaktionskosten in Verbindung mit möglichen Anpassungen von Anlagen werden vom aufzunehmenden Teilfonds getragen.

Die zusammenzulegenden Teilfonds sind Teilfonds derselben Einheit und Anleger profitieren daher von gleichwertigen Schutzmaßnahmen und Rechten.

**Die betreffenden Aktienklassen des aufzunehmenden Teilfonds werden zum Stichtag der Zusammenlegung automatisch in Aktien der entsprechenden Klasse des aufnehmenden Teilfonds umgetauscht.**

**Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds, die zum Stichtag weiterhin Aktien des aufzunehmenden Teilfonds halten, werden zu Aktionären der betreffenden Aktienklasse des aufnehmenden Teilfonds und nehmen daher an jeder Erhöhung des Nettoinventarwertes dieser Aktienklasse teil.**

**Bevor sie im Hinblick auf die Zusammenlegung eine Entscheidung treffen, müssen die Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds darüber hinaus aufmerksam die Beschreibung des aufnehmenden Teilfonds im Prospekt von SEVEN UCITS und dem KIID des aufnehmenden Teilfonds lesen.**

Im Rahmen der Zusammenlegung werden vom aufnehmenden Teilfonds keine Zeichnungsgebühren erhoben.

Soweit der Teilfonds und dessen Klassen den im Prospekt genannten Referenzzinssatz nicht übertreffen, fallen dem aufzunehmenden Teilfonds zum Stichtag der Zusammenlegung keine an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren an.

Im Falle einer Outperformance des aufzunehmenden Teilfonds wird die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr für sämtliche Anteile in Höhe von 10% der Outperformance der Klasse gegenüber dem Referenzzinssatz (EONIA) und in Höhe von 10% der Outperformance der Klasse gegenüber dem Referenzzinssatz (EONIA) weder erhoben noch an SEVEN CAPITAL MANAGEMENT gezahlt.

b. Aufnehmender Teilfonds:

Im Rahmen der Zusammenlegung werden keine absehbaren Auswirkungen auf die Aktionäre des aufnehmenden Teilfonds erwartet.

Während der Umsetzung der Zusammenlegung halten die Aktionäre des aufnehmenden Teilfonds dieselben Aktien des aufnehmenden Teilfonds wie zuvor, und es kommt zu keinen Änderungen im Hinblick auf die mit diesen Aktien verbundenen Rechte.

Die Umsetzung der Zusammenlegung beeinflusst nicht die Kostenstruktur des aufnehmenden Teilfonds und hat auch keinen wesentlichen Einfluss auf dessen Portfolio oder Anlagepolitik. Der aufnehmende Teilfonds muss keine Transaktionskosten in Verbindung mit möglichen Anpassungen von Anlagen tragen.

Der Anlageverwalter des aufnehmenden Teilfonds kann hierdurch von gesteigerten Anlagekapazitäten profitieren, die Anlagen des aufnehmenden Teilfonds effizienter zuweisen sowie darüber hinaus die Wertentwicklung steigern und die langfristigen wiederkehrenden Kosten senken.

Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr des aufnehmenden Teilfonds bleibt zum Stichtag der Zusammenlegung unverändert. Die Zahlung und Rückstellung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr erfolgt nach wie vor in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abschnitt „VIII. Kosten und Gebühren“ des Prospekts.

#### **4. Zur Bewertung von Aktiva und Passiva beschlossene Kriterien**

Zur Berechnung des Umtauschverhältnisses gelten die in der Satzung und im Prospekt von SEVEN UCITS unter dem Abschnitt „V. Nettoinventarwert der Aktien“ für die Berechnung des Nettoinventarwerts festgelegten Regeln, um den Wert der Aktiva und Passiva des aufzunehmenden Teilfonds zu bestimmen.

Die kumulierten Erträge des aufzunehmenden Teilfonds, wie etwa offenstehende Zahlungen, aufgelaufene Zinsen und sonstige Forderungen in Verbindung mit Anlagen, werden im Rahmen der Aktiva und Passiva des aufzunehmenden

Teilfonds an den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Es erfolgt vor der Zusammenlegung keine Auszahlung der akkumulierten Erträge an die Aktionäre.

## **5. Rechte der Aktionäre im Hinblick auf die Zusammenlegung**

### **a. Aufzunehmender Teilfonds:**

Die Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds, die zum Stichtag der Zusammenlegung Aktien des aufzunehmenden Teilfonds halten, erhalten im Austausch für ihre Aktien des aufzunehmenden Teilfonds automatisch eine bestimmte Anzahl von Aktien des aufnehmenden Teilfonds, die der Zahl der in der betreffenden Aktienklasse des aufzunehmenden Teilfonds gehaltenen Aktien, multipliziert mit dem relevanten Umtauschverhältnis, das für jede Aktienklasse am 28. Juni 2019 berechnet wird, entspricht. Führt die Anwendung des jeweiligen Umtauschverhältnisses zur Ausgabe von Aktienbruchteilen, erhalten die Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds Bruchteile von Aktien bis eine tausendstel Aktie der entsprechenden Klasse des aufnehmenden Teilfonds.

Im Rahmen der Zusammenlegung werden vom aufnehmenden Teilfonds keine Zeichnungsgebühren erhoben.

Da SEVEN UCITS nur Namensaktion ausgibt, erhalten die Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds im Austausch für ihre Aktien des aufzunehmenden Teilfonds ausschließlich Namensaktien des aufnehmenden Teilfonds.

Die Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds verfügen ab dem Stichtag über die Rechte von Aktionären des aufnehmenden Teilfonds.

Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können gemäß den und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Prospekts von SEVEN UCITS während eines Zeitraums von 30 Kalendertagen ab dem Datum der vorliegenden Mitteilung jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien des aufzunehmenden Teilfonds zum geltenden Nettoinventarwert beantragen, ohne dass dabei Gebühren für die Rücknahme anfallen (die über die vom aufzunehmenden Teilfonds zurückbehaltenen Gebühren zur Begleichung von Desinvestitionskosten hinausgehen).

### **b. Aufnehmender Teilfonds:**

Die Aktionäre des aufnehmenden Teilfonds, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können gemäß den und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Prospekts von SEVEN UCITS während eines Zeitraums von 30 Kalendertagen ab dem Datum der vorliegenden Mitteilung jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien des aufnehmenden Teilfonds oder den Umtausch ihrer Aktien des aufnehmenden Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds von SEVEN UCITS, der von der Zusammenlegung nicht betroffen ist, zum geltenden Nettoinventarwert beantragen, ohne dass dabei Gebühren für die Rücknahme oder den Umtausch anfallen (die über die vom aufnehmenden Teilfonds zurückbehaltenen Gebühren zur Begleichung von Desinvestitionskosten hinausgehen).

## **6. Verfahrenstechnische Aspekte**

### **6.1 Zustimmung der Aktionäre nicht erforderlich**

Gemäß der Satzung von SEVEN UCITS ist für die Umsetzung der Zusammenlegung keine Abstimmung der Aktionäre erforderlich.

## 6.2 Aussetzung der Transaktionen

Ab dem Versanddatum der vorliegenden Mitteilung werden für Aktien des aufzunehmenden Teilfonds keine Zeichnungs- oder Umtauschanträge mehr angenommen oder bearbeitet.

Wie im vorstehenden Abschnitt 2 dargelegt, werden die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Aktien des aufzunehmenden Teilfonds während des Zusammenlegungsprozesses, außer während des Zeitraums von fünf (5) Werktagen vor der Berechnung der relevanten Umtauschverhältnisse, nicht ausgesetzt.

## 6.3 Bestätigung der Zusammenlegung

Die Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds erhalten innerhalb von zwei Werktagen nach dem Stichtag der Zusammenlegung eine Mitteilung mit einer Bestätigung der Anzahl der Aktien der entsprechenden Aktienklasse des aufzunehmenden Teilfonds, die sie nach dem Stichtag der Zusammenlegung halten.

## 6.4 Veröffentlichungen

Die Zusammenlegung und der Stichtag der Zusammenlegung werden auf der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, dem *Recueil électronique des sociétés et associations* (RESA), vor dem Stichtag der Zusammenlegung veröffentlicht. Sofern die Vorschriften dies verlangen, werden diese Informationen der Öffentlichkeit ebenfalls in den anderen Rechtsordnungen, in denen die Aktien der zusammenzulegenden Teilfonds vertrieben werden, zur Verfügung gestellt.

## 7. **Kosten der Zusammenlegung**

SEVEN CAPITAL MANAGEMENT trägt die Rechts-, Beratungs- sowie Verwaltungskosten und -aufwendungen in Verbindung mit der Vorbereitung und der Durchführung der Zusammenlegung.

## 8. **Besteuerung**

Die Zusammenlegung des aufzunehmenden Teilfonds und des aufzunehmenden Teilfonds kann für die Aktionäre steuerliche Folgen haben. Die Aktionäre sollten ihre professionellen Berater zu den Folgen dieser Zusammenlegung für ihre persönliche Steuersituation befragen.

## 9. **Zusätzliche Informationen**

### 9.1 Bericht über die Zusammenlegung

Der von SEVEN UCITS im Zusammenhang mit dieser Zusammenlegung bestellte

Prüfer Deloitte Audit S.à r.l. erstellt den Bericht über die Zusammenlegung, der eine Bestätigung der folgenden Punkte enthält:

- 1) die Kriterien, die zur Bewertung der Aktiva und/oder Passiva beschlossen wurden, um die Umtauschverhältnisse zu berechnen;
- 2) gegebenenfalls Barzahlungen pro Aktie;
- 3) die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Umtauschverhältnisse; und
- 4) die endgültigen Umtauschverhältnisse.

Der Bericht über die Zusammenlegung betreffend die vorstehend genannten Punkte 1) bis 4) steht Aktionären des aufnehmenden Teilfonds ab dem 1. August 2019 auf Anfrage kostenlos am Gesellschaftssitz von SEVEN UCITS sowie bei der CSSF zur Verfügung.

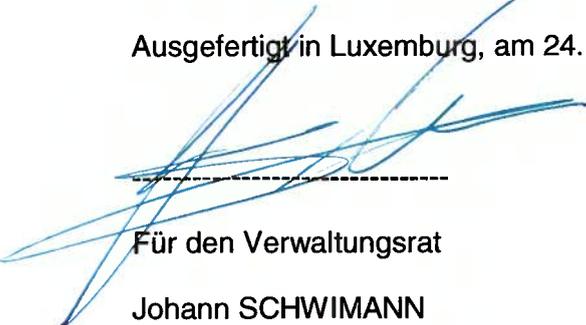
## 9.2 Sonstige verfügbare Dokumente

Zusätzlich zu den Dokumenten von SEVEN UCITS sind am Gesellschaftssitz von SEVEN UCITS auf Anfrage und kostenlos für Aktionäre der zusammenzulegenden Teilfonds ab dem Datum der vorliegenden Mitteilung die folgenden Dokumente verfügbar:

- (a) die vom Verwaltungsrat erstellten Modalitäten der Zusammenlegung, die detaillierte Informationen über die Zusammenlegung, einschließlich der Methode zur Berechnung der Umtauschverhältnisse, enthalten (die „Bedingungen der Zusammenlegung“);
- (b) eine Erklärung der Verwahrstelle von SEVEN UCITS, die die Überprüfung der Übereinstimmung der Bedingungen der Zusammenlegung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung von SEVEN UCITS bestätigt; sowie
- (c) der Prospekt von SEVEN UCITS und das KIID des aufnehmenden Teilfonds.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder informieren Sie sich am Gesellschaftssitz von SEVEN UCITS.

Ausgefertigt in Luxemburg, am 24. Juni 2019.



-----  
Für den Verwaltungsrat

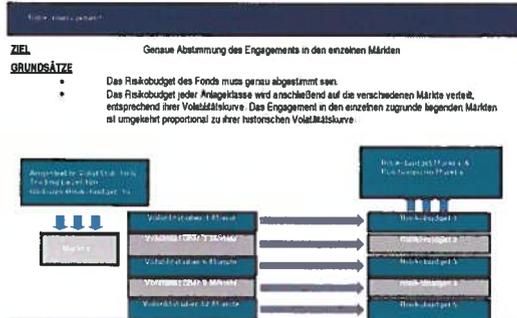
Johann SCHWIMANN

Verwaltungsratsvorsitzender



	Aufzunehmender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	<p>Anlageziel des Teilfonds ist es, über einen Mindestanlagehorizont von drei Jahren eine jährliche Wertentwicklung zu erzielen, die nach Berücksichtigung der Betriebs- und Verwaltungskosten über der des täglich <b>kapitalisierten EONIA</b> liegt.</p> <p>Ziel ist eine absolute Performance mit einer annualisierten Volatilität zwischen 5% und 10% in einem Umfeld kontrollierter Risiken.</p> <p>Der Teilfonds verfolgt die Strategie der Bildung eines Portfolios aus diversifizierten Vermögenswerten.</p> <p>Der Teilfonds legt im Wesentlichen in Kaufpositionen auf Zinsen an, vorwiegend über Derivate, aber auch über Direktanlagen.</p> <p>Der nicht investierte Anteil wird in Geldmarktinstrumenten (vom Typ handelbare Forderungspapiere) angelegt.</p> <p>Der verwendete Algorithmus bestimmt den von der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf Kauf- und Verkaufssignale zu den Produkten im Portfolio systematisch angewandten quantitativen Verwaltungsprozess. Bei diesen Signalen handelt es sich um das Momentum, das Risikoniveau und fundamentale Indikatoren.</p> <p>Der Teilfonds kann Leerkäufer und -verkäufer von Derivaten sein sowie Fremdmittel einsetzen.</p> <p>Der Anlageprozess umfasst zwei Phasen:</p>	<p>Anlageziel des Teilfonds ist es, über einen Mindestanlagehorizont von drei Jahren eine jährliche Wertentwicklung zu erzielen, die nach Berücksichtigung der Betriebs- und Verwaltungskosten über der des täglich <b>kapitalisierten EONIA</b> liegt.</p> <p>Der Teilfonds verfolgt die Strategie der Bildung eines Portfolios aus diversifizierten Vermögenswerten.</p> <p>Es handelt sich um einen Long-only-Teilfonds (ausschließliche Aufnahme von Kaufpositionen), der zu null Prozent investiert sein kann.</p> <p>Um sein Anlageziel zu erreichen, legt der Teilfonds im Wesentlichen in Kaufpositionen auf Aktien und Zinsen an, vorwiegend über Derivate, aber auch über Direktanlagen.</p> <p>Er kann zudem bis zu 10% seines Nettovermögens in Produkten anlegen, deren Basiswerte alternative Investmentfonds sind.</p> <p>Der nicht investierte Anteil wird in Geldmarktinstrumenten (vom Typ handelbare Forderungspapiere) angelegt.</p> <p>Der verwendete Algorithmus bestimmt den von der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf Kauf- und Verkaufssignale zu den Produkten im Portfolio systematisch angewandten quantitativen Verwaltungsprozess. Bei diesen Signalen handelt es sich um das Momentum, das Risikoniveau und fundamentale Indikatoren.</p>

1. Allokation: In dieser täglichen Phase haben wir das maximale von uns gewünschte Engagement pro Produkt.



2. Signal: Diese tägliche Phase gibt die Richtung der Position an sowie die Überzeugung für jeden Markt. Das Signal setzt sich aus mehreren Einzelsignalen zusammen, die sich auf das Momentum, das Risiko und fundamentale Indikatoren stützen.

**Signalmatrix**

**ZIEL** Ein Kauf- oder Verkaufssignal generieren

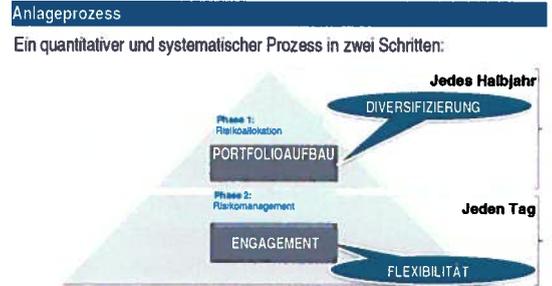
**METHODE** Das endgültige Signal ergibt sich aus der Kombination von drei Indikatoren mit unterschiedlichen Zeithorizonten

- Trendsignale (Momentum)
- Risikosignale
- Makro-Signale

Markt	Kurzfristig	Mittelfristig	Langfristig	Σ Signale
Momentum (6)	1-20 Tage L/S	1-3 Monate L/S	3-24 Monate L/S	100% LONG 50% 0 -50% -100% 100% SHORT
Risiko (8)	1-20 Tage L/S	1-3 Monate L/S	3-12 Monate L/S	
Fundamentale Indikatoren (5)	1-20 Tage L/S	1-3 Monate L/S	3-12 Monate L/S	

Der Anlageprozess umfasst zwei Phasen:

1. Halbjährliche Allokation: In dieser Phase haben wir das maximale von uns gewünschte Engagement pro Produkt.



2. Tägliches Signal: Diese Phase gibt die Richtung der Position an sowie die Überzeugung für jeden Markt. Das Signal setzt sich aus mehreren Einzelsignalen zusammen, die sich auf das Momentum, das Risiko und fundamentale Indikatoren stützen.

3.

**Signalmatrix**

**ZIEL** Ein Kauf- oder Verkaufssignal generieren

**METHODE** Das endgültige Signal ergibt sich aus der Kombination von drei Indikatoren mit unterschiedlichen Zeithorizonten

- Trendsignale (Momentum)
- Risikosignale
- Makro-Signale

Markt	Kurzfristig	Mittelfristig	Langfristig	Σ Signale
Momentum (8)	1-20 Tage L/S	1-3 Monate L/S	3-24 Monate L/S	100% LONG 50% 0 -50% -100% 100% SHORT
Risiko (8)	1-20 Tage L/S	1-3 Monate L/S	3-12 Monate L/S	
Fundamentale Indikatoren (5)	1-20 Tage L/S	1-3 Monate L/S	3-12 Monate L/S	

Die historische Volatilität muss, von Ausnahmen abgesehen, in einer Bandbreite zwischen 4% und 10% liegen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds **SEVEN UCITS – SEVEN ABSOLUTE RETURN FUND** richtet sich an alle Kategorien von Anlegern, die über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von Gelegenheiten an den Märkten profitieren möchten. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die gewisse Risiken eingehen können.

Der Teilfonds **SEVEN UCITS – SEVEN DIVERSIFIED FUND** richtet sich an alle Kategorien von Anlegern, die über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren mittels einer Verwaltung von Anleihen von Gelegenheiten an den Märkten profitieren möchten. Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die gewisse Risiken eingehen können.

Aktienklassen	EUR-I (cap) EUR-R (cap)	EUR-I (cap) EUR-R (cap)								
Kosten	<p><b><u>Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:</u></b></p> <table border="1" data-bbox="391 421 906 645"> <tr> <td data-bbox="391 421 630 533"><b>EUR-I (cap)</b></td> <td data-bbox="630 421 906 533">1% einschl. Steuern pro Jahr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="391 533 630 645"><b>EUR-R (cap)</b></td> <td data-bbox="630 533 906 645">1,5% einschl. Steuern pro Jahr</td> </tr> </table> <p><b><u>An die Wertentwicklung gebundene Gebühr</u></b> Für jede Aktienklasse des Teilfonds SEVEN UCITS – SEVEN ABSOLUTE RETURN FUND gilt eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr (variable Verwaltungsgebühren) in Höhe von 10% der Outperformance der Klasse gegenüber dem Referenzzinssatz (EONIA).</p> <p>Die variablen Gebühren werden am Ende des Geschäftsjahres an den Anlageverwalter gezahlt. Im Rahmen des ersten Geschäftsjahres wird die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr am 31. Dezember 2015 erhoben. Zwischen zwei Abschlüssen wird die Rückstellung für die variablen Gebühren über eine Zuteilung/Abschreibung von Gebühren an jeden Nettoinventarwert angepasst.</p> <p>Die Abschreibungen von Gebühren übersteigen nicht die Zuteilungen. Zuteilungen erfolgen nur dann, wenn die Performance den Schwellenwert seit dem letzten Jahresabschluss oder der letzten Zahlung einer variablen Gebühr überschritten hat (oder seit Auflegung des Fonds).</p> <p>Im Hinblick auf die variablen Gebühren kommt das „High Water Mark“-Prinzip zur Anwendung: Solange die Performance nicht über dem Niveau liegt, bei dem zuletzt eine variable Gebühr gezahlt wurde, wird am Ende des Geschäftsjahres keine variable Gebühr gezahlt. Die „High Water Mark“ dient lediglich dazu, die Zahlungsbedingungen im Hinblick auf die an die Wertentwicklung gebundene</p>	<b>EUR-I (cap)</b>	1% einschl. Steuern pro Jahr	<b>EUR-R (cap)</b>	1,5% einschl. Steuern pro Jahr	<p><b><u>Gebühren der Verwaltungsgesellschaft:</u></b></p> <table border="1" data-bbox="983 459 1476 537"> <tr> <td data-bbox="983 459 1232 499"><b>EUR-I (cap)</b></td> <td data-bbox="1232 459 1476 499">1% einschl.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="983 499 1232 537"><b>EUR-R (cap)</b></td> <td data-bbox="1232 499 1476 537">1,5%</td> </tr> </table> <p><b><u>An die Wertentwicklung gebundene Gebühr</u></b> Für jede Aktienklasse des Teilfonds SEVEN UCITS – SEVEN DIVERSIFIED FUND gilt eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr (variable Verwaltungsgebühren) in Höhe von 10% der Outperformance der Klasse gegenüber dem Referenzzinssatz (EONIA).</p> <p>Die variablen Gebühren werden am Ende des Geschäftsjahres an den Anlageverwalter gezahlt. Im Rahmen des ersten Geschäftsjahres wird die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr am 31. Dezember 2015 erhoben. Zwischen zwei Abschlüssen wird die Rückstellung für die variablen Gebühren über eine Zuteilung/Abschreibung von Gebühren an jeden Nettoinventarwert angepasst.</p> <p>Die Abschreibungen von Gebühren übersteigen nicht die Zuteilungen. Zuteilungen erfolgen nur dann, wenn die Performance den Schwellenwert seit dem letzten Jahresabschluss oder der letzten Zahlung einer variablen Gebühr überschritten hat (oder seit Auflegung des Fonds).</p> <p>Im Hinblick auf die variablen Gebühren kommt das „High Water Mark“-Prinzip zur Anwendung: Solange die Performance nicht über dem Niveau liegt, bei dem zuletzt eine variable Gebühr gezahlt wurde, wird am Ende des Geschäftsjahres keine variable Gebühr gezahlt. Die „High Water Mark“ dient lediglich dazu, die Zahlungsbedingungen im Hinblick auf die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr festzulegen, und hat keinen Einfluss auf deren Berechnung. Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird stets insgesamt und ausschließlich auf</p>	<b>EUR-I (cap)</b>	1% einschl.	<b>EUR-R (cap)</b>	1,5%
<b>EUR-I (cap)</b>	1% einschl. Steuern pro Jahr									
<b>EUR-R (cap)</b>	1,5% einschl. Steuern pro Jahr									
<b>EUR-I (cap)</b>	1% einschl.									
<b>EUR-R (cap)</b>	1,5%									

	<p>Gebühr festzulegen, und hat keinen Einfluss auf deren Berechnung. Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird stets insgesamt und ausschließlich auf Grundlage der Outperformance des Fonds gegenüber dem Referenzzinssatz berechnet.</p> <p>Bei Rücknahmen wird ein Anteil der für das festgestellte Saldo anfallenden variablen Verwaltungsgebühren, die bei der letzten Bewertung verbucht werden, entsprechend der Anzahl der zurückgenommenen Anteile endgültig dem Konto eines bestimmten Dritten zugewiesen. Dieser Anteil der variablen Verwaltungsgebühren steht dem Manager zum Zeitpunkt der Rücknahme zu.</p> <p>Die Berechnungsgrundlage des EONIA beginnt für das erste Geschäftsjahr zum Datum der Erstzeichnung des Teilfonds und wird für die folgenden Geschäftsjahre wie die Performance des Teilfonds zu Beginn jedes Geschäftsjahres wieder auf Null gesetzt. Eine Underperformance wird nicht auf das nachfolgende Geschäftsjahr übertragen (kein „Loss Carry Forward“).</p> <p><b><u>Gebühren der Verwahrstelle und der Zahlstelle</u></b></p> <p>Die Verwahrstelle erhält von der SICAV für die von ihr für die SICAV erbrachten Tätigkeiten als Verwahrstelle eine variable jährliche Gebühr, die monatlich entsprechend den Vermögenswerten jedes Teilfonds zahlbar ist und auf Grundlage des monatlichen Nettovermögens der Struktur zum Höchstsatz von 0,25% berechnet wird, wobei für die Struktur eine Mindestgebühr von 6.500 EUR pro Monat gilt. Darüber hinaus berechnet die Verwahrstelle die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Kauf und dem Verkauf von Vermögenswerten.</p> <p><b><u>Gebühren der Domizilierungsstelle, des Vertreters der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle und der Registerstelle</u></b></p> <p>Die Verwaltungsstelle erhält für die</p>	<p>Grundlage der Outperformance des Fonds gegenüber dem Referenzzinssatz berechnet.</p> <p>Bei Rücknahmen wird ein Anteil der für das festgestellte Saldo anfallenden variablen Verwaltungsgebühren, die bei der letzten Bewertung verbucht werden, entsprechend der Anzahl der zurückgenommenen Anteile endgültig dem Konto eines bestimmten Dritten zugewiesen. Dieser Anteil der variablen Verwaltungsgebühren steht dem Manager zum Zeitpunkt der Rücknahme zu.</p> <p>Die Berechnungsgrundlage des EONIA beginnt für das erste Geschäftsjahr zum Datum der Erstzeichnung des Teilfonds und wird für die folgenden Geschäftsjahre wie die Performance des Teilfonds zu Beginn jedes Geschäftsjahres wieder auf Null gesetzt. Eine Underperformance wird nicht auf das nachfolgende Geschäftsjahr übertragen (kein „Loss Carry Forward“).</p> <p><b><u>Gebühren der Verwahrstelle und der Zahlstelle</u></b></p> <p>Die Verwahrstelle erhält von der SICAV für die von ihr für die SICAV erbrachten Tätigkeiten als Verwahrstelle eine variable jährliche Gebühr, die monatlich entsprechend den Vermögenswerten jedes Teilfonds zahlbar ist und auf Grundlage des monatlichen Nettovermögens der Struktur zum Höchstsatz von 0,25% berechnet wird, wobei für die Struktur eine Mindestgebühr von 6.500 EUR pro Monat gilt. Darüber hinaus berechnet die Verwahrstelle die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Kauf und dem Verkauf von Vermögenswerten.</p> <p><b><u>Gebühren der Domizilierungsstelle, des Vertreters der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle und der Registerstelle</u></b></p> <p>Die Verwaltungsstelle erhält für die Buchführung und die Berechnung der Nettoinventarwerte (NIW) eine variable jährliche Gebühr, die auf jeden Teilfonds angewandt wird, zu einem Zwölftel am Ende jedes Monats zahlbar ist und auf</p>
--	--	---

	<p>Buchführung und die Berechnung der Nettoinventarwerte (NIW) eine variable jährliche Gebühr, die auf jeden Teilfonds angewandt wird, zu einem Zwölftel am Ende jedes Monats zahlbar ist und auf Grundlage des Nettovermögens der Struktur am Monatsende zu einem Höchstsatz von 0,25% berechnet wird, wobei für die Struktur eine Mindestgebühr von 650 EUR pro Monat gilt.</p> <p>Die Domizilierungsstelle erhält von jeder Struktur eine variable Gebühr, die am Monatsende zu einem Zwölftel zahlbar ist und auf Grundlage des Nettovermögens der Struktur am Monatsende zu einem Höchstsatz von 0,004% berechnet wird, wobei für die Struktur eine Mindestgebühr von 650 EUR pro Monat gilt.</p> <p>Die Register- und Transferstelle erhält von den Teilfonds eine variable jährliche Gebühr, die von jedem Teilfonds monatlich entsprechend seines Vermögens zahlbar ist und auf Grundlage des monatlichen Nettovermögens der Struktur zu einem Höchstsatz von 0,25% berechnet wird, wobei für die Struktur eine Mindestgebühr von 600 EUR pro Monat gilt. Darüber hinaus berechnet die Register- und Transferstelle die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Kauf und dem Verkauf von Vermögenswerten.</p>	<p>Grundlage des Nettovermögens der Struktur am Monatsende zu einem Höchstsatz von 0,25% berechnet wird, wobei für die Struktur eine Mindestgebühr von 650 EUR pro Monat gilt.</p> <p>Die Domizilierungsstelle erhält von jeder Struktur eine variable Gebühr, die am Monatsende zu einem Zwölftel zahlbar ist und auf Grundlage des Nettovermögens der Struktur am Monatsende zu einem Höchstsatz von 0,004% berechnet wird, wobei für die Struktur eine Mindestgebühr von 650 EUR pro Monat gilt.</p> <p>Die Register- und Transferstelle erhält von den Teilfonds eine variable jährliche Gebühr, die von jedem Teilfonds monatlich entsprechend seines Vermögens zahlbar ist und auf Grundlage des monatlichen Nettovermögens der Struktur zu einem Höchstsatz von 0,25% berechnet wird, wobei für die Struktur eine Mindestgebühr von 600 EUR pro Monat gilt. Darüber hinaus berechnet die Register- und Transferstelle die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Kauf und dem Verkauf von Vermögenswerten.</p>
<p>RISIKO- UND ERTRAGS PROFIL</p>	<p>4</p>	<p>4</p>